

(in der Fassung vom 25. Juli 2000 und den Änderungen vom 5. September 2002 und 24. Januar 2003)

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung im Haupt- oder im Nebenfach Politikwissenschaft (Magister) ablegen möchten.

§ 2

Für das Fach Politische Wissenschaft wird gemäß § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

II. Zeitlicher Gesamtumfang

§ 3

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden (SWS) und im Nebenfach 18 SWS.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz

§ 4

Eine Zulassung zum Studium und zur Zwischenprüfung im Haupt- oder Nebenfach ist ausgeschlossen, wenn bereits eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang oder Teilstudiengang Politikwissenschaft oder im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz

§ 5

Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters abzulegen.

§ 6

(1) Die Zwischenprüfung im **Hauptfach Politikwissenschaft** ist bestanden, wenn je eine schriftliche Prüfungsleistung (ca. zweistündige Klausur) aus den nachfolgenden Gebieten erbracht wurde:

1. Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte: Politische Theorie
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: Deutsches Regierungs- und Verwaltungssystem
3. Analyse und Vergleich politischer Systeme
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik: Einführung in die Internationalen Beziehungen

5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft: Methoden der empirischen Sozialforschung I
6. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft: Datenanalyse I
7. Forschungslogik und Forschungsdesign.

Die Orientierungsprüfung im ersten Hauptfach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in Methoden der empirischen Sozialforschung I und Deutsches Regierungs- und Verwaltungssystem bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt wurden.

Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden wurden, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Ständige Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zwischenprüfung im **Nebenfach Politikwissenschaft** ist bestanden, wenn je eine Prüfungsleistung aus den nachfolgend genannten Gebieten erbracht wurde:
 1. Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte: Politische Theorie
 2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: Deutsches Regierungs- und Verwaltungssystem
 3. Internationale Beziehungen und Außenpolitik: Einführung in die Internationalen Beziehungen
 4. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft: Methoden der empirischen Sozialforschung I.
- (3) Die Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Entsprechend können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.
- (4) Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von $\frac{1}{2}$ Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen
 - 1.0: 95.0%-100.0%
 - 1.3: 90.0%-94.9%
 - 1.7: 85.0%-89.9%
 - 2.0: 80.0%-84.9%
 - 2.3: 75.0%-79.9%
 - 2.7: 70.0%-74.9%
 - 3.0: 65.0%-69.9%
 - 3.3: 60.0%-64.9%
 - 3.7: 55.0%-59.9%
 - 4.0: 50.0%-54.9%
 - 5.0: 0.0% -49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

V. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 7

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang zur Ordnung der Zwischenprüfung der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Magister) in der Fassung vom 4. April 1995 (W. u. F. 1995, S. 182) außer Kraft.

Die Zwischenprüfung kann von Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Anhangs bereits im dritten oder einem höheren Semester im Grundstudium des Faches Politikwissenschaft (Magister) an der Universität Konstanz befinden, auf Antrag nach dem Anhang zur Ordnung der Zwischenprüfung der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Magister) in der Fassung vom 4. April 1995 (W. u. F. 1995, S. 182) abgelegt werden, längstens bis zum 30. September 2002.

Der Antrag ist bis zum 30. September 2001 zu stellen.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt des Ministeriums für „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 10, Seite 803ff/ vom 29. September 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 5. September 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 40/2002 vom 5. September 2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 24. Januar 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 1/2003 vom 24. Januar 2003 veröffentlicht.